

Interessenpolitik & Grundlagen
Prof.ⁱⁿ Mag.^a Ingrid Reischl

ÖGB Analyse Nr. 7/24
22.08.2024

Fakten zur Sozialhilfe/Mindestsicherung

Autorin: Mag.^a Dinah Djalinous-Glatz
Sozialversicherungspolitik, ÖGB

Zusammenfassung

- Mindestsicherung/Sozialhilfe ist das unterste soziale Netz für **Menschen mit geringem oder keinem Einkommen**.
- Neben Österreicher:innen sind unter gewissen Voraussetzungen auch EU- und EWR-Bürger:innen sowie **Drittstaatenangehörige anspruchsberechtigt**.
- Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte können **ab dem Zeitpunkt der Schutzzuerkennung Mindestsicherung/Sozialhilfe** erhalten, wobei insbesondere subsidiär Schutzberechtigte in den meisten Bundesländern lediglich Kernleistungen der Sozialhilfe erhalten, die auf die Höhe der Grundversorgung beschränkt sind.
- **Asylwerber:innen haben keinen Anspruch auf Mindestsicherung**. Sie erhalten Unterstützung in Form der Grundversorgung, die noch weit unter dem Niveau der Mindestsicherung liegt.
- Laut dem [Integrationsbericht 2024](#) ist die Zahl der Sozialhilfebezieher:innen seit 2017 von 327.900 im Jahr 2022 auf 213.300 zurückgegangen. 2023 gab es wieder einen leichten Anstieg, aber die Zahl (219.000) liegt noch immer **unter dem Niveau von 2021**.
- Es existiert **keine Wahlfreiheit** zwischen dem Bezug von **mindestsichernden Leistungen und der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit**. Die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung ist bei arbeitsfähigen Personen an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft gekoppelt.
- Ohne armutsbekämpfende Leistungen stünden Menschen, die ihre Erwerbsarbeit verloren haben, ohne ausreichend finanzielle Unterstützung da und wären gezwungen, **die schlechtesten Löhne bzw. Gehälter sowie Arbeitsbedingungen zu akzeptieren**.
- Laut Statistik Austria wurden im Rahmen der Mindestsicherung/Sozialhilfe der Länder und Gemeinden im Jahr 2022 972 Millionen Euro ausgegeben. Das entspricht einem **Anteil von weniger als 1 % der gesamten Sozialausgaben Österreichs im Jahr 2022**.
- Laut dem am letzten ÖGB-Bundeskongress beschlossenen Dokument soll die **Sozialhilfe wieder durch eine bundeseinheitliche, existenzsichernde Mindestsicherung mit Mindestsätzen** statt mit Maximalleistungshöhen, wie dies derzeit der Fall ist, ersetzt werden.

Fakten zur Sozialhilfe/Mindestsicherung

➤ **Behauptung: Die Zahl der Bezieher:innen von Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe (SH/MS) explodiert**

Fakt:

Öweit ist die Zahl der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherungsbezieher:innen von 2017 von 327.900 auf 219.000 im Jahr 2023 zurückgegangen.

➤ **Behauptung: Die Mindestsicherung/Sozialhilfe ist zu hoch – da lohnt es sich nicht, zu arbeiten**

Fakten:

- Die Frage, ob sich arbeiten lohnt oder nicht, stellt sich nicht. Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung-Bezieher:innen müssen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und zumutbare Jobs oder AMS-Schulungsmaßnahmen annehmen, sonst wird die SH/MS gekürzt.
- 73 % (76 % in Wien) der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherungsbezieher:innen sind sogenannte Aufstocker; sie stocken ihr sonstiges Einkommen (Arbeitslosengeld, Lohn, Unterhalt ...) auf. Daher betrug die durchschnittliche Anspruchshöhe pro Person 403 Euro (2022) und lag weit unter dem Wert von 1.156 Euro pro Monat (2024), was der Höhe der Sozialhilfe für Alleinlebende entspricht.
- Mit aktuell 1.156 Euro liegt die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung unter der Armutsgefährdungsschwelle (1.572 Euro) und wird 12x statt 14x ausbezahlt.

➤ **Behauptung: Wir können uns die SH/MS nicht leisten**

Fakt:

Die Ausgaben für die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung lagen 2022 bei 972 Mio. Euro, das ist weniger als 1 % der Sozialausgaben in Österreich. In Relation dazu: Die Gewinne der Banken nach Steuern betragen im letzten Jahr 14,1 Mrd. Euro.

➤ **Behauptung: Die Sozialhilfe fördert die Zuwanderung in unser Sozialsystem**

Fakten:

- Die Bevölkerung in Österreich würde ohne Zuwanderung seit Jahren schrumpfen, was die Pensions- und Krankenversicherung stark belasten würde.
- Asylwerber:innen haben keinen Anspruch auf Mindestsicherung. Sie erhalten Unterstützung in Form der Grundversorgung, die noch weit unter dem Niveau der Mindestsicherung liegt.
- Neben Österreicher:innen sind auch Drittstaatenangehörige anspruchsberechtigt: Diese müssen grundsätzlich schon fünf Jahre rechtmäßig in Österreich aufhältig gewesen sein, bevor sie anspruchsberechtigt sind. Davon ausgenommen sind Asylberechtigte, die ab Statuszuerkennung Österreicher:innen gleichgestellt sind. Damit können Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ab dem Zeitpunkt der Schutzzuerkennung Mindestsicherung/Sozialhilfe erhalten.
- In ganz Österreich beziehen derzeit 86.400 Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte Mindestsicherung/Sozialhilfe. Diese Zahl ist seit Jahren konstant. Das sind nicht ganz 40 % aller Bezieher von Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung.

➤ **Behauptung: In Wien ist das System der Mindestsicherung überbordend**

Fakten:

- Die Anzahl der Mindestsicherungsbezieher:innen in Wien ist ähnlich wie in Gesamt-Österreich seit 2017 beständig gesunken. Im Jahr 2023 haben rund 142.000 Personen Mindestsicherung in Wien bezogen (das sind 7 % der Wiener Bevölkerung), 62.500 davon waren Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte (44 % der Mindestsicherungsbezieher:innen in Wien).
- Von den 62.500 Schutzberechtigten in der Wiener Mindestsicherung sind
 - 25.000 Kinder (41 %)
 - 6.500 nicht arbeitsfähig, weil sie zu krank oder zu alt sind (10 %)

Somit verbleiben 30.000 Personen im arbeitsfähigen Alter (49 %)

Streit um Mindestsicherung

Derzeit wird eine Debatte um Mindestsicherung beziehende Asylberechtigte geführt. Ausgehend von einem Extrembeispiel einer neunköpfigen syrischen Familie, die in Wien 4.600 Euro Mindestsicherung einschließlich Mietbeihilfe erhält, wird seit Wochen heftig diskutiert.

Wer bekommt Mindestsicherung/Sozialhilfe?

Die Mindestsicherung/Sozialhilfe ist das unterste soziale Netz für Menschen mit geringem oder keinem Einkommen. Anspruchsberechtigt sind Personen, deren Haushaltseinkommen unter den Mindeststandards der Mindestsicherung/Sozialhilfe liegt und die ihren Bedarf nicht aus eigenen Mitteln decken können. Sie umfasst auch die gesetzliche Krankenversicherung und wird grundsätzlich erst ausbezahlt, wenn eigenes Vermögen aufgebraucht ist. Neben Österreicher:innen und unter gewissen Voraussetzungen EU- und EWR-Bürger:innen sind auch Drittstaatenangehörige unter gewissen Bedingungen anspruchsberechtigt: Diese müssen grundsätzlich schon fünf Jahre rechtmäßig in Österreich aufhältig gewesen sein, bevor sie anspruchsberechtigt sind. Davon ausgenommen sind Asylberechtigte, die ab Statuszuerkennung Österreicher:innen gleichgestellt sind.

Damit können Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ab dem Zeitpunkt der Schutzzuerkennung Mindestsicherung/Sozialhilfe erhalten, wobei insbesondere subsidiär Schutzberechtigte in den meisten Bundesländern lediglich Kernleistungen der Sozialhilfe erhalten, die auf die Höhe der Grundversorgung beschränkt sind. Einzelne Bundesländer (z.B. Wien und Tirol) gewähren Schutzberechtigten eine Aufstockung dieser Unterstützung im Rahmen der Sozialhilfe. Subsidiär Schutzberechtigte sind Personen, deren Asylantrag mangels Verfolgung abgewiesen wurde, aber deren Leben oder Gesundheit im Herkunftsland bedroht wird. Sie erhalten einen befristeten Schutz vor Abschiebung.

Die Sozialhilfe ist dem „Armenwesen“ zugeordnet, das grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer liegt.

Bekommen Asylwerber:innen Mindestsicherung?

Nein! Asylwerber:innen haben keinen Anspruch auf Mindestsicherung. Sie erhalten Unterstützung in Form der Grundversorgung, die noch weit unter dem Niveau der Mindestsicherung liegt. Sie haben während der Dauer des Asylverfahrens weder freien Zugang zum Arbeitsmarkt noch haben sie Anspruch auf [Integrationshilfe](#) wie zum Beispiel Deutsch- oder Integrationskurse. Das ist angesichts der teils langen Dauer der Asylverfahren – in manchen Bundesländern beträgt die Wartezeit bis zur Einvernahme beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl bis zu zwei Jahren, bis zur Entscheidung vergehen weitere Monate – eine lange Zeit, in der keinerlei Integrationsmaßnahmen vorgesehen sind. Die logische Folge ist, dass Menschen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie dann schließlich einen Schutzstatus erhalten, noch nicht über die Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die für einen erfolgreichen Start am Arbeitsmarkt nötig sind. Damit landen sie oft automatisch in der Mindestsicherung/Sozialhilfe (und werden erst damit überhaupt an das AMS angebunden).

Historische Entwicklung der Sozialhilfe/Mindestsicherung

Im Jahr 2010 wurde zwischen dem Bund und den Bundesländern eine Vereinbarung abgeschlossen, um eine stärkere Harmonisierung der Sozialhilfesysteme der Bundesländer zu erreichen. Mit dieser Vereinbarung wurden bundesweit einheitliche Standards in wichtigen Kernbereichen der Sozialhilfe festgelegt. Seit dem Auslaufen dieser Vereinbarung Ende 2016 konnten die Mindestsicherungsgesetze der Bundesländer ohne Berücksichtigung dieses gemeinsamen Rahmens gestaltet werden. Im Jahre 2019 wurde das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz beschlossen. Bereits im Jahr 2019 wurden vom Verfassungsgerichtshof Teile des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Dies betraf die Regelungen betreffend die Höchstsätze für Kinder sowie die Verknüpfung der Sozialhilfe mit Sprachkenntnissen.

Der wesentliche Unterschied des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes zur früheren Vereinbarung der Bundesländer zur bedarfsorientierten Mindestsicherung ist, dass im Gegensatz zu früher anstelle von Mindeststandards nun Höchstsätze festgelegt sind.

Wie hoch ist die Sozialhilfe im Jahr 2024?

Für Alleinlebende beträgt die Sozialhilfe im Jahr 2024 1.156 Euro pro Monat.

Für Paare beträgt der Maximalbetrag rund 1.618 Euro pro Monat. Die Beträge werden 12-mal jährlich ausbezahlt. Lediglich 27 % der Bezieher:innen von MS/SH erhielten 2022 einen Vollbezug. 73 % erhielten eine Ergänzung bzw. Aufstockung (Teilbezug) zum vorhandenen Einkommen. Die durchschnittliche monatliche Leistungshöhe pro Person betrug daher nur 403 Euro.

Aufgrund der Aufhebung der im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz festgelegten degressiv gestaffelten Höchstsätze für minderjährige Kinder durch den Verfassungsgerichtshof im Jahr 2019 können die Bundesländer die Kinderrichtsätze frei festsetzen.

Wie viele Menschen beziehen in Österreich Mindestsicherung/Sozialhilfe?

Laut dem [Integrationsbericht 2024](#) ist die Zahl der Sozialhilfebezieher:innen seit 2017 von 327.900 im Jahr 2022 auf 213.300 zurückgegangen. 2023 gab es wieder einen leichten Anstieg, aber die Zahl (219.000) liegt noch immer unter dem Niveau von 2021. In relativen Zahlen entspricht das einem Anteil von 2,3 - 3,7 % der Gesamtbevölkerung in Österreich.

Die Gruppe der Mindestsicherungsbezieher:innen setzt sich aus drei jeweils vergleichbar großen Gruppen zusammen: Österreicher:innen, Menschen mit Schutzstatus und andere Anspruchsberechtigte. In ganz Österreich beziehen 86.400 Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte Mindestsicherung/Sozialhilfe. Diese Zahl ist seit Jahren konstant.

Wie viele Menschen beziehen Mindestsicherung in Wien?

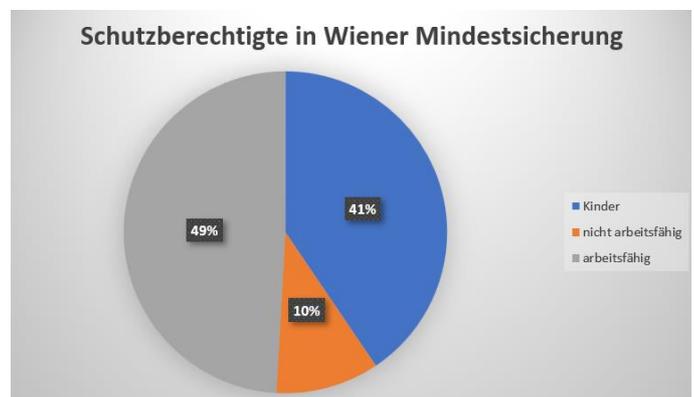
Die Anzahl der Mindestsicherungsbezieher:innen in Wien ist ähnlich wie in Gesamt-Österreich seit 2017 beständig gesunken. 2023 war ein leichter Anstieg zu verzeichnen, das Niveau liegt aber immer noch unter dem von 2018. Zahlenmäßig haben im Jahr 2023 rund 142.000 Personen Mindestsicherung in Wien bezogen (das sind 7 % der Wiener Bevölkerung), 62.500 davon waren Schutzberechtigte (44 % der Mindestsicherungsbezieher:innen in Wien).

Wie setzen sich die Schutzberechtigten in der Wiener Mindestsicherung zusammen?

Von den 62.500 Schutzberechtigten in der Wiener Mindestsicherung sind

- 25.000 Kinder (41 %)
- 6.500 nicht arbeitsfähig, weil sie zu krank oder zu alt sind (10 %)

Somit verbleiben 30.000 Personen im arbeitsfähigen Alter (49 %).



Kann man einfach beschließen, nicht zu arbeiten und stattdessen Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung zu beziehen?

Es existiert keine Wahlfreiheit zwischen dem Bezug von mindestsichernden Leistungen und der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung ist bei arbeitsfähigen Personen an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft gekoppelt. Wird eine Leistung bezogen, aber der Einsatz einer zumutbaren Arbeit verweigert, kann diese gekürzt werden.

Trotz an sich bestehender Arbeitsfähigkeit dürfen die Vermittelbarkeit und die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft als Anspruchsvoraussetzung für den Bezug der Sozialhilfe nicht verlangt werden von Personen:

- die das Regelpensionsalter erreicht haben;
- mit Betreuungspflichten für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern keine geeignete Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist;
- die Angehörige mit zumindest Pflegestufe 3 betreuen;
- die Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten;
- die in einer zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen, die bereits vor dem 18. Geburtstag begonnen wurde oder
- die von Invalidität betroffen sind.

Gibt es einen Vorteil für die Arbeitnehmer:innen, dass es eine Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung gibt?

Ohne armutsbekämpfende Leistungen wie die Notstandshilfe und Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung stünden Menschen, die ihre Erwerbsarbeit verloren haben – nach Auslaufen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld – ohne ausreichend finanzielle Unterstützung da und wären gezwungen, die schlechtesten Löhne bzw. Gehälter sowie Arbeitsbedingungen zu akzeptieren. Es ist daher auch ein Vorteil für die Arbeitnehmer:innen, wenn die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung eine existenzsichernde Leistungshöhe hat.

Können wir uns das leisten?

Ja. Laut Statistik Austria wurden im Rahmen der Mindestsicherung/Sozialhilfe der Länder und Gemeinden im Jahr 2022 972 Millionen Euro ausgegeben. Das entspricht einem Anteil von weniger als 1 % der gesamten Sozialausgaben Österreichs im Jahr 2022.

Die jetzige Situation ist das Resultat der Integrationspolitik der letzten 10 Jahre. Anstatt von Anfang an in Integration (Deutschkurs etc.) zu investieren, sind die Integrationsmaßnahmen eng an die Erteilung eines Aufenthaltsstatus geknüpft. Das bedeutet, dass die Menschen teilweise jahrelang ohne Tagesstruktur herumsitzen und warten. Hier ist auch die Schraube, an der gedreht werden könnte: Während des Asylverfahrens bestehen weder ein Anspruch noch eine Verpflichtung zu Deutschkursen. Es bestehen auch nicht genügend Kursplätze. Es sollte schon während des Asylverfahrens verstärkt auf Integrationsvorbereitung gesetzt werden, und zwar insbesondere bei jenen, die wahrscheinlich einen Schutzstatus erhalten. Das würde die Bezugsdauer der Mindestsicherung für Betroffene um 12 bis 18 Monate verkürzen.

Ansätze dazu gibt es: der Gesetzgeber sieht die Möglichkeit vor, Integrationshilfe schon während des Asylverfahrens zu gewähren – allein, die Kursplätze fehlen, besonders am Land.

Ist die Mindestsicherung/Sozialhilfe zu hoch?

Der wesentliche Unterschied zwischen der Wiener Mindestsicherung und der Sozialhilfe in anderen Bundesländern ergibt sich aus den höheren Richtsätzen bezüglich der Kinder. Während die Erwachsenen in allen Bundesländern denselben Betrag bekommen, wurden jene Bestimmungen des Sozialhilfegrundsatzgesetzes, die eine degressive Staffelung der Leistungen für Kinder bundesweit vorsahen, als verfassungswidrig aufgehoben. Hier zahlt nun Wien einen höheren Satz, um Kinderarmut zu verhindern.

Reformbedarf:

Laut dem am letzten ÖGB-Bundeskongress beschlossenen Dokument soll die Sozialhilfe wieder durch eine bundeseinheitliche, existenzsichernde Mindestsicherung mit Mindestsätzen statt mit Maximalleistungshöhen, wie dies derzeit der Fall ist, ersetzt werden. Zusätzlich sollten jene Teile des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, die der Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben hat, endlich entsprechend geändert werden – vor allem die Kinderrichtsätze, um Kinderarmut wirksam zu bekämpfen. Integrationsmaßnahmen, wie beispielsweise Deutschkurse, sollten insbesondere für jene Menschen, die wahrscheinlich einen Schutzstatus erhalten, so rasch wie möglich beginnen, denn das ist billiger und garantiert, dass Menschen schneller auf eigene Beine kommen.